



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 20.08.2021 – 34.2-IfSG/AV

Gemäß § 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 28 a, § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. 09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), § 27 Abs.2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22.06.2021 (GVBl. S.282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17.08.2021 (GVBl.I S.386) in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 17.08.2021 und § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18) in der derzeit gültigen Fassung ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Kassel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV, d. h. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV), ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bzw. § 3 (1) Nr. 3-6 CoSchuV, der die aus der Anlage zur CoSchuV ersichtlichen Daten enthält, ist in folgenden Situationen unaufgefordert beizubringen und vorzuzeigen:
 - a. zum Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmendenzahl. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen,
 - b. zum Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - c. zum Einlass in die Innengastronomie als Gast,
 - d. zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen als Gast bzw. Kundin oder Kunde,
 - e. zum Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen),
 - f. bei Anreise in Übernachtungseinrichtungen mit Gemeinschaftseinrichtungen und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Aufenthaltswoche oder
 - g. vor der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen.

2. Der Einlass in die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen und die aufgeführten Dienstleistungen darf nur bei Nachweis des vorgeschriebenen Negativnachweises durch die dazu Verpflichteten gewährt bzw. erbracht werden.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall zur Vermeidung von besonderen Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
4. In Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind medizinische Masken zu tragen.
5. Bei Veranstaltungen, Kulturangeboten und größeren Zusammenkünften dürfen im Freien maximal 500 Personen und in Innenräumen max. 250 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene) zugelassen werden. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen. Ausnahmsweise kann von der zuständigen Behörde eine höhere Teilnehmerzahl zugelassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen eingehalten werden und deren Einhaltung kontinuierlich gewährleistet werden kann.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 22.09.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

I.

Die Erkrankung Covid-19 ist eine durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus übertragbare und meldepflichtige Krankheit im Sinne der Begriffsbestimmung in §§ 2 Nr. 3, 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten, der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer Kontakt von Angesicht zu Angesicht) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko (vgl. hierzu die Risikobewertung des RKI,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die Covid-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland für alle Bevölkerungsgruppen für sehr hoch ein. Das RKI führt in seiner Risikobewertung hierzu u.a. aus:

„Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Insgesamt entwickeln sich die Fallzahlen von Staat zu Staat unterschiedlich. In vielen Staaten wurde um die Jahreswende 2020/2021 mit der Impfung der Bevölkerung begonnen. Meist wurden zunächst die höheren Altersgruppen geimpft, inzwischen werden vielerorts auch andere Gruppen miteinbezogen.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur bei einer niedrigen Zahl von neu Infizierten und einem hohen Anteil der vollständig Geimpften in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur aus den Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können.

Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 und deutlichem Rückgang der 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet im 2. Quartal in allen Altersgruppen steigen nun die Fallzahlen wieder rasch an. Die Zahl der Todesfälle befindet sich aktuell auf niedrigem Niveau. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt allerdings derzeit wieder an. Es lassen sich zunehmend weniger Infektionsketten nachvollziehen, Ausbrüche treten auf. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen bleiben die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).

Häufungen werden momentan vor allem in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Reisen) beobachtet. Die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen, dennoch treten weiterhin auch in diesem Setting Ausbrüche auf.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. ...

Die Dynamik der Verbreitung der Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), Gamma (P.1) und Delta (B.1.617.2)), die als besorgniserregende Varianten bezeichnet werden, wird in Deutschland systematisch analysiert. Besorgniserregende Varianten (VOC) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen: In den letzten Wochen ist es zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland ist. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten muss mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen....

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als **hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als **moderat** eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Innerhalb der letzten 7 Tage wurden für den Landkreis 126 Neuinfektionen im Gesundheitsamt registriert, die sich auf einen Großteil der 28 Kommunen im Kreisgebiet verteilen. Die Infektionslage zeigt sich im Kreis Kassel wie in der gesamten Region Nordhessen weiterhin weitestgehend diffus. Seit dem 18.08.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis über 35 (Stand 20.08: 53,2). Die Anzahl der in Krankenhäuser eingelieferten COVID-19-Fälle hat sich in den Wochen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes wieder erhöht, mittlerweile sind 230 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis zu beklagen. Die klinische Situation ist im Verlaufe der Pandemie stets den Entwicklungen der Infektionszahlen gefolgt. Einer steigenden Anzahl an bestätigten Infektionen folgt mit einem gewissen zeitlichen Verzug eine Steigerung der Anzahl an Personen, die hospitalisiert oder sogar intensivmedizinisch betreut werden müssen. Angesichts der nunmehr wieder steigenden Infektionszahlen ist somit erneut damit

zu rechnen, dass auch die Anzahl der in Krankenhäusern zu versorgenden COVID-19-Patienten wieder steigen wird und sich darunter auch schwerere Krankheitsverläufe befinden werden. Erste Anzeichen für eine derartige Entwicklung sind bereits zu verzeichnen.

Die nach einer relativ kurzen Phase der Entspannung wieder merklich ansteigenden Infektionszahlen verschärfen die epidemiologische Lage wieder. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht geimpften Bevölkerung in Deutschland immer noch als hoch ein. Für vollständige Geimpfte wird sie als moderat eingeschätzt (s.o.). Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Kassel ist diffus, so dass es sich konkreten, eingrenzbar Ausbruchereignissen nicht zuordnen lässt. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Infektionsfälle lässt sich nicht ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist, was die Unterbrechung von Infektionsketten erheblich erschwert. Die sich wieder erhöhenden Infektionszahlen gehen nach Einschätzung des Gesundheitsamts darauf zurück, dass sich die derzeit in Deutschland dominante Delta-Variante von SARS-CoV-2 leichter als die bisher vorherrschenden Varianten überträgt und zugleich die vom RKI als für die Infektionsprävention als erforderlich angesehenen Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet werden. Zudem ist noch kein ausreichend großflächiger Impfschutz in der Bevölkerung vorhanden. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Risikos durch die nunmehr dominante Virusvariante Delta besteht auch derzeit noch ein allgemein erhöhtes Infektionsrisiko. Infolge einer zu erwartenden Vielzahl an noch unerkannt infizierten Personen, besteht weiterhin das konkrete Risiko, dass diese Personen das Virus gerade in seinen ansteckenderen Varianten weiterverbreiten.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Nach § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und bestimmte Einrichtungen schließen bzw. den Zutritt beschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist die untere Gesundheitsbehörde, zuständiges Organ ist insofern der Kreisausschuss des Landkreises Kassel.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten

nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie tödlichen Verläufen zu verzeichnen. Wie ausgeführt, ist es zu zahlreichen solcher Fälle auch auf dem Gebiet des Landkreises Kassel gekommen.

Angesichts der derzeit wieder erhöhten Infektionszahlen, die aktuell über dem Schwellenwert einer 7-Tages-Inzidenz von 35 liegen und einer sich in den übrigen erhobenen Pandemie-Parametern (RWert, Quote der Positiv-Testungen, Hospitalisierungsrate) abbildenden verschärften Infektionslage und nicht zuletzt aufgrund der Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Kreisgebiet bewegen und Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe von § 28a Abs. 3 IfSG ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Landesregierungen werden über § 32 IfSG ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Die Hessische Landesregierung hat auf dieser Grundlage u.a. die Coronavirus-Schutzverordnung erlassen und im Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 geregelt, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 17.08.2021 wurden die im Präventions- und Eskalationskonzept getroffenen Regelungen für verbindlich erklärt.

Die im Präventions- und Eskalationskonzept geregelten Maßnahmen, die mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzt werden, tragen in besonderer Weise zur Verlangsamung der Virusausbreitung bei. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen und es vermindert sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen.

Zu 1. und 2.:

Die mit den getroffenen Anordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen zu potenziellen Ansteckungsorten stellen ein wirksames Mittel zur Reduktion der Ansteckungsgefahren und damit zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Die Maßnahme ist geeignet, insbesondere asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig festzustellen, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Übertragungspotential haben. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und dient damit der

Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Es handelt sich gleichzeitig auch um die am wenigsten eingriffsintensive Schutzmaßnahme.

Zu 4.:

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sog. Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen, die in der Regel respiratorisch aufgenommen werden und zu Infektionen führen können. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Daher ist die angeordnete Maskenpflicht in Gedrängesituationen geeignet, Übertragungen des Krankheitserregers zu verhindern bzw. die Übertragungsgefahr zumindest zu vermindern.

Zu 5.:

Gemäß § 28 a Abs.1 Nr. 5 bis 7 IfSG können als notwendige Schutzmaßnahme Freizeitveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen oder der Betrieb von Kultureinrichtungen und der Betrieb von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind untersagt oder beschränkt werden. Die Begrenzung der Besucherzahl ist geeignet, um die Zahl möglicher Kontakte zu beschränken und damit die Ansteckungsgefahr zu vermindern. Eine geringere Anzahl von Kontaktmöglichkeiten begrenzt die Möglichkeiten des Virus, sich in einer großen Menschengruppe ungehindert zu verbreiten. Damit stellt sich diese Anordnung als geeignete Maßnahme dar, die auch erforderlich ist, da andere, gleich oder besser geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Kontaktmöglichkeiten und damit Verminderung der Infektionsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie schränkt die Interessen an einer uneingeschränkten Berufsausübung und Freizeitgestaltung im Hinblick auf das wieder zunehmend dynamische Infektionsgeschehen gerade auch in Anbetracht der durch die Ausnahmeregelung für Geimpfte und Genesene möglichen erheblich höheren Besucher-/Teilnehmerzahlen nur in geringem Umfang ein.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ansteckungsgefahren zu vermindern.

Eine lokale Begrenzung der verfügbaren Maßnahmen kam nicht in Betracht, da inzwischen in großen Teilen des Kreisgebietes ein hohes bis sehr hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Auch in momentan noch weniger stark betroffenen Kommunen ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Im Hinblick auf die hohe Mobilitätsrate im Landkreis ist auch in den momentan schwach bis nicht betroffenen Kommunen damit zu rechnen, dass es durch unerkannte Infektionen zu einem erneuten Anstieg der Zahlen kommen würde.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt der Kreisausschuss des Landkreises Kassel den ihm zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gilt die vorstehende Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und erlangt dementsprechend Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 20.08.2021

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Aufsicht und Ordnung
-Untere Gesundheitsbehörde-
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Andreas Siebert
Landrat